

**Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in der Stadt Neumünster
(gültig für den Zeitraum 01.08.2020 – 31.12.2020)**

Abschnitt 1 : Allgemeines

1. Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertagesstätten. Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
- (2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- a. das Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- b. das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,
- c. das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), insbesondere die §§ 2, 4 und 8a Abs. 6, 27 bis 30a, geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes des kindertagesförderungs-gesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 08.03.2020
- d. die Kindertagesstättenverordnung Schleswig-Holstein (KiTaVO),
- e. das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40 und
- f. die Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- g. das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere § 35
- h. das Masernschutzgesetz

3. Finanzierung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der Erziehungsberechtigten, aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und aus Haushaltsmitteln der Stadt Neumünster finanziert.
- (2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.

Abschnitt 2: Verfahren

4. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.
- (2) Für das Kind muss ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII bestehen.
 - a) Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden.
 - b) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
 - c) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
 - d) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertagesstätte in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege
 - e) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (Punkt a) bis c)) oder ihre Eignung ist durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, festgestellt worden (Punkt d)).
 - a) Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.
 - b) Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.

- c) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung erteilt. Die persönlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in der **Anlage** zu dieser Richtlinie konkretisiert.
- d) Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist eine Eignungsfeststellung nach den in der **Anlage** dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung erforderlich. Erziehungsberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit zu melden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.

5. Antragstellung

- (1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen.
- (2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege. Erforderlich ist außerdem die Übermittlung der Daten des Kindes in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson sowie ihre Mitteilung, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat. Die Meldungen müssen an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege erfolgen.

6. Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Feststellung des individuellen Bedarfs an Kindertagespflege erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung.
- (2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit sowie der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.
- (3) Den Kostenbeitrag für die Förderung in der Kindertagespflege zahlen die Erziehungsberechtigten direkt an die Stadt Neumünster gemäß der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung.

7. Mitteilungspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jede Änderung dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere mitzuteilen:
 - a) eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit;
 - b) eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme;
 - c) einen Wohnungswechsel;
 - d) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- (3) Kindertagespflegepersonen haben insbesondere mitzuteilen:

- a) an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat
 - b) eine Unterbrechung der Betreuungszeiten des Tageskindes ab einem Zeitraum von 4 Wochen;
 - c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- (4) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

8. Kündigung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson vorzunehmen und dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Abmeldefrist beträgt 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats.

Abschnitt 3: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

9. Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 1, Satz 1 bis 3 KiTaG vom 12.12.2019:
 - a) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 - b) eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft,
 - d) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - e) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Der Anerkennungsbetrag ist in zwei Stufen ausgestaltet. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Anerkennungsbeträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Richtlinie.
- (3) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat oder für ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

10. Betreuungszeiten

- (1) Die Bemessung der Betreuungszeit berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden täglich und mehr als 45 Betreuungsstunden in der Woche nicht überschreiten.

- (2) Einmal im Jahr sollen Tageskinder Urlaub haben und wenigstens zwei zusammenhängende Wochen nicht betreut werden.

11. Eingewöhnungszeiten

- (1) Vor Beginn der Betreuung soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen, die individuell abgestimmt wird und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entspricht.
- (2) Die Eingewöhnungszeiten werden vom Fachdienst Frühkindliche Bildung über einen Zeitraum von maximal 20 Tagen im Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit gefördert.
- (3) Die Betreuungsstunden, in denen das Tageskind ohne Elternteil bei der Kindertagespflegeperson bleibt, werden auf einem Stundennachweis vermerkt.
- (4) Das in der Eingewöhnung befindliche Kind gilt als reguläres Tageskind. Mit ihm dürfen nicht mehr Tageskinder anwesend sein als in der Erlaubnis gestattet.

12. Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson

- (1) Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind rechnerisch für 50 Tage pro Kalenderjahr mit der Zahlung der laufenden Geldleistung abgegolten. Entsprechend ist der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde höher festgelegt. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege unverzüglich die Tage mitzuteilen, an denen sie keine Leistung angeboten hat.
- (3) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson der Anteil des Anerkennungsbetrages für diese Tage abgezogen. Dies gilt nicht für bis zu drei Tage pro Kalenderjahr, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nachweislich an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.
- (4) Für Ausfallzeiten wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbstständige Springerkräfte und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungsperson beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson zu kooperieren und ihre sorgeberechtigten Vertragspartner über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren.

13. Krankheitsbedingte Fehltage der Tageskinder

- (1) Bei Erkrankung des Tageskindes besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 4 Wochen.
- (2) Für darüber hinausgehende Fehlzeiten können auf Antrag der Eltern durch die Fachberatung Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen zur weiteren Freihaltung des Betreuungsplatzes getroffen werden.

14. Mutterschutz und Elterngeld

- (1) Die Stadt Neumünster gewährt den Kindertagespflegepersonen 4 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin die Fortzahlung der Geldleistungen.

- (2) Für die Zeit ab der Geburt kann die Kindertagespflegeperson Elterngeld beantragen.

15. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom 10.02.2015 in der Fassung vom 26.04.2016 außer Kraft. Die Richtlinie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertages- pflege in der Stadt Neumünster

1. Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Persönliche Voraussetzungen

aa) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern,

bb) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,

cc) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind,

dd) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,

ee) Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,

ff) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen,

gg) die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive,

hh) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,

ii) Organisationsfähigkeit,

jj) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Privaträumen und

kk) die Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen

b) Formale Voraussetzungen

aa) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 75 Stunden Praktikum, die nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen wurde (DJI-Curriculum); der Umfang reduziert sich auf 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Kindertagespflegeperson eine abgeschlossene Berufsausbildung nach der Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege nachweisen kann,

bb) unaufgeforderter Nachweis über 12 Stunden Fortbildung pro Jahr,

- cc) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden, sowie die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren,
 - dd) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) von ihrer Person und von allen volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden,
 - ee) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht und Nachweis über bestehenden Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,
 - ff) Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
 - gg) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsgesetz,
 - hh) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
 - ii) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,
 - jj) ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist,
 - kk) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen
 - ll) keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
 - mm) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen
- c) Anforderungen an die Räumlichkeiten
- aa) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder,
 - bb) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,
 - cc) im Wohn- und Außenbereich Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,
 - dd) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten, d.h. auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind sowie
 - ee) abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände
- (2) Es dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein, die jeweils einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Diese wird nur erteilt, wenn der familienähnliche Charakter deutlich erkennbar bleibt und die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in festen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

2. Widerruf der Pflegeerlaubnis

- (1) Der Widerruf der Pflegeerlaubnis richtet sich nach §§ 38, 39 JuFöG. Danach ist die Pflegeerlaubnis unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- (2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,
 - a) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein verstoßen wird,
 - b) wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt wird,
 - c) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (Punkt 7 der Richtlinie) oder
 - d) wenn keine Nachweise über kindertagespflegerelevante Fortbildungen von 12 Stunden jährlich vorgelegt werden.
- (3) Über den Widerruf der Pflegeerlaubnis werden die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.

3. Kostenerstattung für die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kosten der Grundqualifikation werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, anteilig bis zu 400 € erstattet.
- (2) Bis zu 200 € können auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Weitere 200 € können beantragt werden, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Kindertagespflegeperson zur Vermittlung zur Verfügung steht.
- (3) Wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme als Kindertagespflegeperson in Neumünster tätig, kann die Stadt den Zuschuss von 200 € zurückfordern.

4. Höhe des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandspauschale

- (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes.
- (2) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,73 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro.
- (3) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
 - a) 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 - b) 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

5. Randzeitenbetreuung

- (1) Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt der Betreuungsstundensatz unabhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson 8,00 € pro Kind.

- (2) Steht montags bis freitags in der Zeit von 17:00 – 18:30 Uhr nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung, erhält die Kindertagespflegeperson bis zum 31.07.2020 für die Übernahme der Betreuung ebenfalls einen Stundensatz von 8,00 Euro.
- (3) Ist aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nachweislich notwendig, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 20 € pro Kind.
- (4) Die erhöhte Vergütung der Randzeiten wird nur gewährt, wenn ein täglicher/wöchentlicher Betreuungsstundenumfang von 10/45 Stunden im Mittel nicht überschritten wird. Bei begründet höherem Stundenbedarf entscheidet der Fachdienst Frühkindliche Bildung im Einzelfall.

6. Vertretung bei Ausfallzeiten

- (1) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine Ersatzbetreuung vermittelt. Die Kosten für die Ersatzbetreuung trägt die Stadt Neumünster. Die vertretende Kindertagespflegeperson muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß Ziffer 1 Abs. 1 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllen. Bei Bedarf kann die Ersatzbetreuung in von der Stadt Neumünster für diesen Zweck bereitgestellten Räumen erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und vertretender Kindertagespflegeperson. Zu diesem Zweck kooperieren Kindertagespflegepersonen mit mobilen Ersatzbetreuungen oder in Netzwerken über das Freihalten von Betreuungsplätzen für Vertretungszwecke. Eine Ersatzbetreuung soll, soweit möglich, auf plötzlich eintretende Ausfallzeiten beschränkt bleiben. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Erziehungsberechtigten entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen.
- (3) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen für ihr Vertretungsangebot.
 - a) Mobile Kindertagespflegepersonen kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie einen Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungswochenstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Kindertagespflegepersonen, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung; der Sachkostenaufwand wird entsprechend Ziffer 6 Abs. 1 b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch die mobile Kindertagespflegeperson.
 - b) Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.
 - c) Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 und mit den Sachkosten nach Ziffer 6 dieser Anlage zur Richtli-

nie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.